



**Den daschiaß i, wenn
i eam dawisch!**



Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

**Artikel 2, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Wenn de Kieberer nur
dirfatn, donn warat glei
a Ruah!**

§ Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

**Artikel 3, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

**De Weiba mochn des
jo olle freiwillig.**

”

§ Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Artikel 4, Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950

„ De ghean afoch
olle eingesperrt!

§ Alle Menschen haben das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in bestimmten Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden.

Artikel 5, Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950

”

**Wia kennan Sie nur so
an vateidign, so wie der
ausschaut, is a sicher
kriminell!**

§

Jede Person hat Anspruch darauf, dass seine/ihre Sache in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht verhandelt wird. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld gilt jede Person als unschuldig.

**Artikel 6, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Host leicht wos zum
vabergn, weilst gegen
Überwachungskameras
bist?!**

§ Alle Menschen haben das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

**Artikel 8, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**De solln ihrn
Plärrturm daham
baun!**

§

Alle Menschen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des/der Einzelnen, seine/ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine/ihre Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen zu bekennen.

**Artikel 9, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

Unterm Führer woa net olles schlecht!

§ Alle Menschen haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und u.a. notwendig sind zum Schutz der Rechte anderer.

**Artikel 10, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**So vü Moslems auf an
Haufn – de führn sich a
wos im Schild!**

§

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten.

**Artikel 11, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Bist deppat, a Ausländerin
heiratn? De wü jo nur a
Aufenthaltsgenehmigung!**

§ Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

**Artikel 12, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Irgendwos wirst scho
verbrochn hobn, umsunst
wirst net eingesperrt!**

§

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

**Artikel 13, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Steckts de Ausländer-
kinder in a eigene Klass',
damit unsre endlich
wieder wos lernen!**

§

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der „Rasse“, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

**Artikel 14, Europäische Konvention zum Schutz
der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**



**Nehmt´s eam des
Grundstickl weg!
So an mecht i net
als Nochborn!**

§ Jede Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

**Artikel 1, 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Weiter Schul gehn
zohlt si net aus, du
heiratst jo eh!**

§

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

**Artikel 2, 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Du wöhlst des gleiche
wie wir, sunst gheast
neama dazua!**

§ Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Artikel 3, 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950

”

**A Schwoaza kummt ma
net in mei Lokal eini!**

§ Jede Person, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und ihren Wohnsitz frei zu wählen.

Artikel 2, 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950

”

**So ana wia du hot bei
uns nix zum Suachn!**

§ Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er/sie ist, durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden. Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehörige/r er/sie ist.

**Artikel 3, 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**De ghean olle
zruckgschickt mit
ihre eingwickltn
Weiba!**

§ Kollektivausweisungen ausländischer Personen
sind nicht zulässig.

**Artikel 4, 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

Für wos braucht ma Asylverfoahn? Schickts de glei zruck!

§

Ein/e Ausländer/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm/ihr muss gestattet werden, Gründe vorzubringen, die gegen seine/ihre Ausweisung sprechen, seinen/ihren Fall prüfen zu lassen und sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde vertreten zu lassen.

**Artikel 1, 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**Glei kurz n Prozess
moch n, des san eh
olles Terrorist n!**

§ Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen.

Artikel 2, 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950

”

**Bei uns is da Häfn
eh net so oarg, wos
braucht ma do a
Entschädigung?**

§ Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist der/diejenige, der/die aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen.

**Artikel 3, 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

„Sperr ma'n glei no amol
ein! Der hot eh nix
draus glernt!“

§ Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er/sie bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

**Artikel 4, 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

**So long i des Göd
hambring, gschiacht
des, wos i sog!**

§ Hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten.

**Artikel 5, 7. Zusatzprotokoll zur Europäische Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950**

”

Hängt's eam auf, der hot's vadiant!

§ Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 1, 13. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention
zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950